

Betriebsreglement

der Feuerwehr Bonaduz/Rhätzüns

Gültig ab 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Organisation und Aufgaben	3
III.	Allgemeine Vorschriften	5
IV.	Übungs- und Einsatzdienst	6
V.	Besoldung und Bussen	6
VI.	Feuerwehrrersatzabgabe	8

Betriebsreglement

*gestützt auf das Gemeindefeuerwehrgesetz Art. 8
erlassen vom Gemeindevorstand Rhäzüns am 8. Dezember 2014*

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der GVG die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbusen und die Besoldung der Feuerwehr Bonaduz /Rhäzüns. Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2 Gliederung der Feuerwehr Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Kader und Mannschaft. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 3 Die Feuerwehrkommission Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Fachvorsteher der Gemeinde Rhäzüns und Bonaduz
- Der Feuerwehrstab

Art. 4 Feuerwehrstab Der Feuerwehrstab wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihm gehören an:

- Feuerwehrkommandant
- Vizekommandant
- Fourier
- Materialwart

Art. 5 Kader Das Kader setzt sich wie folgt zusammen:

- Offiziere
- Gruppenführer

Art. 6 Aufgaben Feuerwehrkommandant Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes

3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes, sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
6. Erstellen des Jahresübungsplanes
7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
8. Kontrolle über den Übungs- und Schadedienst
9. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 26)
10. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG-Feuerwehr
11. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab
12. Mitglied der Feuerwehrkommission

- Art. 7 Feuewehrvizekommandant** Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.
- Art. 8 Fourier** Die Aufgaben sind:
1. Protokollführung der Sitzungen
 2. Führung der Mannschaftskontrolle
 3. Soldabrechnung z.H. des Gemeindefinanzchefs
 4. Führt die Bussenadministration
- Art. 9 Materialwart** Die Aufgaben sind:
1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
 2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
 3. Eine jährliche Inventur
 4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten
- Art. 10 Offiziere** Den Offizieren obliegen:
1. Die Führung ihrer Züge
 2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
 3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Züge nach jeder Übung und jedem Schadenfall, sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
 4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit der Geräte und Ausrüstungen
- Art. 11 Gruppenführer** Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.
- Art. 12 Samariter** Der Samariterdienst innerhalb der FW ist dem Feuerwehrdienst gleichgestellt. Es gelten die gleichen Rechte und Pflichten und befreit damit von der Bezahlung des Pflichtersatzes.

Art. 13 Freiwillige Dienstleistung Wer ausserhalb der zeitlichen Dienstpflicht freiwillig Feuerwehr- und Samariterdienst leistet, ist den Rechten und Pflichten genauso unterstellt.

Art. 14 Gemeindepersonal

1. Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadenfällen beim Einsatzleiter zu melden.
2. Der Brunnenmeister informiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

III. Allgemeine Vorschriften

Art. 15 Pflichten des Kaders Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 16 Verbot Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke.

Art. 17 Disziplinar-massnahmen Dem Kader steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 18 Persönliche Ausrüstung Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar.

Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwaltung abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 19 Korps-material Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

IV. Übungs- und Einsatzdienst

- Art. 20 Übungsdienst** Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.
- Art. 21 Anforderung von Hilfe** Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.
Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.
- Art. 22 Auswärtige Hilfeleistung** Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.
Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- Art. 23 Kommando** Auf dem Schadenplatz führt der Gradhöchste das Kommando.

Die Samariter halten ununterbrochen die Verbindung zum Kommando.

V. Besoldung und Bussen

- Art. 24 Jahrespauschale** ¹ Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:
- | | |
|------------------------|--------------|
| ▪ Feuerwehrkommandant | Fr. 2'000.-- |
| ▪ Vizekommandanten | Fr. 1'500.-- |
| ▪ Fourier | Fr. 1'500.-- |
| ▪ Materialwart | Fr. 1'500.-- |
| ▪ Offiziere | Fr. 400.-- |
| ▪ Gruppenführer | Fr. 300.-- |
| ▪ Pager (Tragepflicht) | Fr. 200.-- |
- Übungsdienst** ² Für jede ordentliche Kader- bzw. Mannschaftsübung sowie Alarmübung wird pro Stunde folgende Entschädigung entrichtet:
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| ▪ Kommandant und Vizekommandant | Fr. 20.-- |
| ▪ Materialwart/Fourier | Fr. 20.-- |
| ▪ Offiziere und Gruppenführer | Fr. 20.-- |
| ▪ Mannschaft | Fr. 20.-- |
| ▪ Samariter | Fr. 20.-- |

Ernsteinsätze ³ Bei einem Ernsteinsatz und für aussergewöhnlichen Dienst in der Gemeinde sowie für auswärtige Hilfeleistungen wird für die erste Stunde des Einsatzes ein Sold von Fr. 60.-- und für jede weitere Stunde Fr. 30.-- ausbezahlt.

Kurse ⁴ Für Kurse und Weiterbildung wird eine Tagespauschale von Fr. 350.-- ausbezahlt. Darin enthalten sind sämtliche Spesen, sowie allenfalls der Lohnausfall.

Allfällige Kurskosten werden von der Feuerwehrkasse übernommen. Für Kurse und Weiterbildungen, welche nur ½ Tag dauern, wird die Hälfte der Tagespauschale bezahlt.

Pikettdienst Entschädigung 1 Tag Fr. 60.--

Entschädigung Feiertage Fr. 90.--

Art. 25 Bussen

¹ Die von der Gemeinde gemäss Art. 7 der Besoldungsverordnung auszufällenden Bussen sind wie folgt zu bemessen:

1. Bei unentschuldigter Abwesenheit von Übungen: Busse in der Höhe des doppelten Übungssoldes
2. Bei unentschuldigtem verspäteten Antreten, vorzeitigem oder vorübergehendem Verlass von Übungen: Busse in der Höhe des Übungssoldes
3. Bei unentschuldigtem Fehlen an Aus- und Weiterbildungstagen: Busse in der Höhe der festgesetzten Tagespauschale im Reglement
4. Bei Nichteinhalten der Pager-Tragepflicht: Busse in der Höhe des festgelegten Fixums

² Die von der Gemeinde nach Art. 18 im Feuerwehrgesetz festgelegte Straffbestimmung:

1. Jede aktiv dienstleistende Person, welche die Vorschriften der Gesetzgebung oder die Befehle der Vorgesetzten missachtet, kann mit einer Busse bis CHF 500.-- bestraft werden.

Art. 26 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten oder Fourier anzubringen. Bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VI. Feuerwehersatzabgabe

**Art. 27 Ersatz-
Abgabe**

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.-- und im Maximum CHF 500.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

**Art. 28 Inkraft-
setzung**

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeindevorstandes auf den 1. Jan. 2015 in Kraft.

Herbert Bonorand, Präsident

Ignaz Cadosch, Kanzlist